

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die niedersächsische Landesregierung hat eine neue Corona-Verordnung verabschiedet, die am 25.08.2021 in Kraft getreten ist. Hier können Sie die aktuelle Verordnung und die dazugehörigen Begleitinformationen lesen und herunterladen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört, dass zukünftig neben der 7-Tage-Inzidenz zwei weitere Leitindikatoren zugrunde gelegt werden und zwar die durchschnittliche Hospitalisierungszahl pro 100.000 Einwohner\*innen sowie der Anteil der Corona-Patient\*innen auf den Intensivstationen des Landes.

Leitindikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Neuinfizierte	>35 bis 100	>100 bis 200	>200
Hospitalisierung	>6 bis 9	>9 bis 12	>12
Intensivbetten	>5% bis 10%	>10% bis 20%	>20%

Außerdem gilt ab sofort die sogenannte **3G-Regel**. Sie besagt, dass der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen überall dort, wo **entweder die Warnstufe 1 oder** aber eine mindestens fünftägige **Überschreitung der Inzidenz von mehr als 50 Neuinfizierten** pro 100.000 in den letzten sieben Tagen festgestellt worden ist und eine entsprechende **Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. der Kommune** ausgesprochen wurde, nur noch mit einer vollständigen **Impfung**, einer **Genesung** oder einer nicht länger als 24 bzw. 48 Stunden zurückliegenden **negativen Testung** möglich ist. Diese 3G-Regel betrifft konkret den Zugang zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Gastronomie- u. Beherbergungsbetrieben, Sporteinrichtungen sowie zu indoor-Veranstaltungen.

**Nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist auch der Bereich der außerschulischen Bildung von der 3G-Regel betroffen. Dies bedeutet, dass der Zugang zu einer Musikschule sowie die Teilnahme an musikalischen Bildungsangeboten in geschlossenen Räumen bei Eintreten der Warnstufe 1 bzw. bei einer mehr als fünftägigen Überschreitung des Inzidenzwertes 50 nur vollständig geimpften, genesenen bzw. negativ getesteten Personen gestattet werden kann.**

- Von der **Testpflicht befreit** sind alle Personen, die entweder geimpft oder genesen oder von den im Rahmen der 3G-Regelungen vorgeschriebenen Testungen ausgenommen sind.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (siehe § 16 Absatz 3).
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Weiterhin sind für den Betriebsablauf einer Musikschule grundsätzlich folgende **Basisschutzmaßnahmen** zu beachten:

- Einhaltung des **Abstandsgebots** von 1,5 Metern zu anderen Personen und Gruppen
- Tragen einer medizinischen **Mund-Nasenbedeckung** innerhalb geschlossener Räume
- Gewährleistung von **Hygienemaßnahmen** (Desinfektion, Reinigung, Wegeführung)
- Regelmäßiges **Lüften** von Unterrichts- und Arbeitsräumen
- **Dokumentation** von Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen

### Zusammenarbeit mit Schulen

Bei schulischen Bildungsangeboten sind grundsätzlich die Bestimmungen des aktuellen **Rahmenhygieneplans Schule** zu beachten. Dieser beinhaltet weitere Einschränkungen insbesondere im Kontext von Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang/Chor.

Sofern bei der Durchführung außerschulischer Angebote von der Musikschule lediglich die Schulräume genutzt werden, sind die Bestimmungen des RHP Schule nicht zwingend anzuwenden. Wir empfehlen im Zweifel Rücksprache mit der Schulleitung und/oder dem kommunalen Schulträger zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bredl  
Geschäftsführer